

## **Erläuterungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Willingshausen**

Die Kommunen in Hessen betreiben in der Regel ein Kanalnetz, durch welches Schmutz- und Niederschlagswasser abgeleitet wird. Das Schmutzwasser verursacht Kosten durch Ableitung und Klärung. Das Niederschlagswasser verursacht Kosten durch große Kanalquerschnitte, Regenrückhalteanlagen und Niederschlagswasserreinigung. Die Berechnung der Abwassergebühr erfolgte bisher auf der Grundlage des Frischwasserverbrauches. Wer mehr Frischwasser bezieht, zahlt höhere Abwassergebühren und wer wenig Frischwasser bezieht, zahlt weniger Abwassergebühren – unabhängig davon, wie viel Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) tatsächlich in den Kanal eingeleitet werden.

Mit dem Urteil vom 2. Sept. 2009 hat der Hess. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die bisherige Erhebung von Abwassergebühren ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch rechtswidrig ist. In der Begründung führt das Gericht aus, dass sich die Abwassergebühr aus den beiden Gebührenanteilen für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser zusammensetzen muss. Der Frischwasserbezug ist als Indikator für die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers ungeeignet. Aus der Menge des Frischwasserbezuges kann kein Rückschluss auf die Menge des Niederschlagswassers erfolgen. Die Menge des Frischwassers ist von der Nutzung des Grundstücks (z. B. der Zahl der Bewohner) abhängig, während die Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassers von den vorhandenen befestigten und an den Kanal angeschlossenen Flächen auf dem Grundstück abhängig ist.

Aufgrund dieses Urteils sind nun alle Kommunen in Hessen verpflichtet, statt der bisherigen einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr (gesplittete Abwassergebühr) mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben einzuführen. Die bisherige Abwassergebühr wird in die genannten zwei Bestandteile aufgeteilt, um eine nach Meinung des Gerichts verursachergerechtere Umverteilung der Kosten zu erlangen.

Die Abwassergebühr wird künftig wie folgt aufgeteilt:

1. Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet (die tatsächlichen Gebühren je cbm wird geringer).
2. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die Straßenflächen und die abflusswirksamen Flächen auf den Grundstücken herangezogen. Dazu gehören alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der angeschlossenen und abflusswirksamen Fläche als Jahresgebühr berechnet.
3. Darüber hinaus wird eine Grundgebühr gem. § 10 (3) KAG für die Beseitigung des Niederschlagswassers und die Vorhaltung der Abwassereinrichtungen eingeführt. Sie wird für alle an die Abwasserleitungen angeschlossenen Grundstücke ohne Rücksicht auf die Befestigungsart erhoben. Maximal werden 1.500 qm pro Grundstücke berechnet.

Für die gemeindeeigenen Grundstücke wie z. B. Straßen, Wege, Plätze wurde bisher eine prozentuale Pauschale von rd. 50.000,00 € im Haushalt festgesetzt.

Durch die neue Art der Gebührenberechnung erhöht sich dieser Betrag auf ca. 200.000,00 €.

Im Frühjahr 2012 wurden nach drei Bürgerversammlungen insgesamt 1.764 Bögen mit den durch die Befliegung festgestellten Flächen an die Grundstückseigentümer unserer Gemeinde versandt. Davon wurden 1.522 Bögen (rd. 86 %) mit Korrekturen an die Gemeinde zurückgegeben und vom Projektbüro Kommunal-Consult Thomas Becker, Wettengel und der Gemeindeverwaltung bearbeitet.

Alle Fälle, bei denen eine Abweichung von mehr als 10 % zwischen den durch die Befliegung festgestellten versiegelten Flächen und den von den Grundstückseigentümern korrigierten Flächen festgestellt worden ist, werden in den nächsten Wochen von Mitarbeitern der Gemeinde vor Ort überprüft (Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2013). In diese Überprüfung sind auch die von den Grundstückseigentümern gemeldeten Zisternen eingeschlossen.

bitte wenden

## Gebührensätze

Die bisherige Abwassergebühr wurde zum 01.01.2009 auf 5,00 € pro cbm Frischwasser festgesetzt. Aufgrund der erheblichen Kanalbaumaßnahmen in den vergangenen Jahren und den damit gestiegenen Abschreibungen musste eine neue Gebührenkalkulation erfolgen. Dies wurde auch von übergeordneten Stellen z.B. Rechnungshof gefordert.

Nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes könnte die Gemeinde die erhaltenen Zuschüsse bei der Kalkulation außer acht lassen. Dann wäre eine einheitliche Abwassergebühr pro cbm Frischwasser von 7,70 € zu erheben. Die Gemeindevertretung hat jedoch das Wahlrecht in Anspruch genommen und die Zuschüsse für die Kanalbaumaßnahmen für die Gebührenzahler entlastend angerechnet.

Dadurch hat sich ergeben, dass nach alter Berechnung eine Abwassergebühr von 6,73 € pro cbm erhoben werden müsste. Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und der damit verbundenen neuen Kostenverteilung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser ergeben sich jedoch davon abweichende Gebührensätze. Unter Berücksichtigung der ermittelten Flächen, der von den Grundstückseigentümern gemeldeten Korrekturen sowie der eingeleiteten Schmutz- und Niederschlagswassermengen wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsbüro eine umfangreiche Gebührenkalkulation vorgenommen. Dabei haben sich folgende neuen Gebührensätze ergeben, die von der Gemeindevertretung am 21.03.2013 - auf drei Jahre gestaffelt - beschlossen wurden. Ein Ankündigungsbeschluss wurde am 14.12.2012 gefasst. Nach den drei Jahren muss eine neue Gebührenkalkulation erfolgen.

### Schmutzwasser

<b>ab dem 01. 01. 2013</b>	<b>3,54 €/cbm</b>
<b>ab dem 01. 01. 2014</b>	<b>4,04 €/cbm</b>
<b>ab dem 01. 01. 2015</b>	<b>4,54 €/cbm</b>

### Niederschlagswasser

#### **Grundstück**

<b>ab dem 01. 01. 2013</b>	<b>0,32 €/qm versiegelte Fläche</b>
<b>ab dem 01. 01. 2014</b>	<b>0,40 €/qm versiegelte Fläche</b>
<b>ab dem 01. 01. 2015</b>	<b>0,48 €/qm versiegelte Fläche</b>

### Grundgebühr

#### **Grundstück**

<b>bis zu einer Größe von max. 1.500 qm</b>	<b>0,06 €/qm Grundstücksfläche</b>
---	------------------------------------

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es je nach Bebauung und Versiegelung zu Mehrkosten kommen kann. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass es bei wenig Fläche und einem hohen Verbrauch zu Kostensenkungen und bei viel Fläche und wenig Verbrauch im Einzelfall zu Kostensteigerungen kommen wird.

Willingshausen, im April 2013

Heinrich Vesper, Bürgermeister